

fertigung echter, guter Waare. So verstehen wir die in den Reichenbacher und Bernstadter Innungsordnungen an die Spitze gestellten Artikel: Wer do lernen wil von dem Dorfe etc. oder: Wer mit ihm [den Tuchmachern] meister werden wil und ihres handwerkes pflegen etc. und ebenso den Zittauer Artikel (1367. 7): Were ouch sache, das ymand von dorfern adir yn der stat, des eldirn das hantwerg nicht getriben hetten, zu dem hantwerke keren wolde etc. Es gab also auch auf den Dörfern noch viele Wollenweber, denen man den Eintritt in die Innung möglichst leicht machen wollte. Wer von dem dorfe eyniz meystirz tochter nemet, der sol ein halp jar lernyn. Wen daz halbe jar uzgeet, so mache [he] gewant, ab he wil (Reichenbach 1346. 3). Ein Dörfler, der nach einem halben Jahr Lehrzeit bereits selbst Tuch soll machen dürfen, muß schon vorher Tuchmacher gewesen sein. Der soeben erwähnte Artikel der Zittauer Statuten verlangt von dem in die Zunft aufzunehmenden Dörfler, einmal daß er Bürgerrecht gewinne, und sal ein jar yn der stat an dem hantwerke bliben. So hatte also auch die Stadtkasse ihren Gewinn. Nach Ablauf des Jahres aber durfte er sicher wieder auf sein Dorf ziehen. Allein: doruber sal ein iclich von dem egenanten hantwerke, er sicze wo er sicze, dem rate zu gebote steen (Zittau 1367. 8). Er blieb also ein Zugehöriger der Zunft und als solcher, wenigstens in Zunftangelegenheiten, auch unter der Gewalt des Rathes. Er durfte aber nun auf dem Dorfe auch nicht mehr in unzünftiger Weise dorfwerk (Bernstadt 1370. 6) oder gewant machen leuten von den dorfern (Zittau 1367. 5), dort bei Strafe eines Bierdungs und Verlust des Handwerks auf einen Monat, hier bei der Buße von 15 Schillingen Heller¹⁾. So entstanden also schon damals zünftige „Landmeister“.

Wenn es nun auch nach dem Bisherigen feststehen dürfte, daß die Tuchmacherei in der Oberlausitz durch Fläminge zwar nicht überhaupt zuerst eingeführt, aber doch zuerst zu einem zünftigen Handwerk erhoben worden sei, so scheint dennoch auch die Frage nicht überflüssig, von welcher Seite her etwa die Einzelbestimmungen in den ältesten oberlausitzischen Tuchmacherstatuten beeinflusst worden seien. Fragt man doch auch bei einzelnen Städten, nicht bloß wann und von wem sie gegründet, sondern auch mit was für Stadtrecht sie bewidmet worden sind. Ein Einfluß Böhmens, zu welchem bekanntlich die Oberlausitz bis 1254 gehörte, ist in nichts erweislich. Selbst die Statuten des bis Anfang des 15. Jahrhunderts bei dem Königreich Böhmen verbliebenen Zittau von 1367, welche wohl in allen technischen Punkten denen von 1312 (S. 247) gleichen, deuten auf keinerlei Abhängigkeit von Prag²⁾ oder Iglau³⁾. Die den Städten günstigen, d. h. landesherrliche Rechte für baares Geld gern an dieselben veräußernden Branden-

¹⁾ In Zittau war es den Tuchmachern verboten, den Beguinen Gewand zu machen zu eignem Verkauf, erlaubt nur, zu eignem Bedarf (1367. 6). In Breslau war den Beguinen der Handel mit weißem und grauem Tuch gestattet (Codex. Siles. VIII. 7 v. J. 1305). Vgl. Hildebrand, Jahrb. für Nationalökon. u. Statistif. VI. 217.

²⁾ Köppler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. 1845. I. 18. 38. 58. 127.

³⁾ R. Werner, Urkundl. Geschichte der Iglauer Tuchmacher-Zunft 1861.